

ist die ideelle Verwertung der Erkenntnisse und Erfahrungen des Wertungs-Subjekts aus dem Blickwinkel der Verwirklichung seiner Interessen, Ziele und Zwecke. Die so verstandene Wertung kann als Richtungswahl, als Richtungsentscheidung für die praktische Tätigkeit des Wertenden bezeichnet werden. Die die Grundlage des Rechts bildende Gerechtigkeitswertung der herrschenden Klasse stellt zugleich auch die Klassenentscheidung darüber dar, welcher Gleichheitsmaßstab dem Recht zugrunde gelegt wird, welche dementsprechenden Verhaltensweisen durch das Recht verboten, geboten, erlaubt usw. werden, damit es höchstmöglich wirksam wird als Instrument zur Aufrechterhaltung und Festigung ihrer Klassenherrschaft.

Die Grundlagen oder Ausgangsgrößen der Klassenwertung sind:

1. das Vorhandensein, die Gegebenheit bestimmter Interessen, Ziele und Zwecke der Klasse;
2. nicht nur das *Vorhandensein*, sondern auch die *Kenntnis* von Verhältnissen, Beziehungen, Denk- und Verhaltensweisen, die in irgendeiner negativen oder positiven Beziehung zu den Klasseninteressen, -zielen und -zwecken stehen und die dadurch, daß sie der Klasse bekannt sind, überhaupt erst der Wertung als *bewußter* Tätigkeit unterliegen und den Wertungsbereich der Klasse ausmachen;
3. eine Summe von Aussagen über die Eigenschaften der Wertungsobjekte, ihrer Beziehungen untereinander und zu den Klasseninteressen usw.; Aussagen darüber, ob und in welchem Maße die Wertungsobjekte Mittel und Methoden oder aber selbst Ziel- und Zweckverwirklichung sind, welche günstigen oder ungünstigen Nebenfolgen, Fernwirkungen usw. bei Anwendung, Ausnutzung und Verwendung bestimmter Wertungsobjekte entstehen usw.

Die Wertung und in ihr eingeschlossen die Gerechtigkeitswertung ist auch als Klassenwertung folglich im Gegensatz zur Wahrheit als zweistellige Relation eine zumindest dreistellige Relation. Eine Handlung, eine Beziehung, ein Verhältnis usw. (1) wird von jemandem (2) in bezug auf ein Ziel, einen Zweck (3) mehr oder weniger positiv bzw. negativ bewertet. Der Wertung kommt deshalb nicht wie den Aussagen die Eigenschaft der Wahrheit bzw. Unwahrheit zu,<sup>17</sup> was aber nicht die richtige Schlußfolgerung verhindern darf, daß Wertungen einen objektiven Inhalt haben, objektiven Charakters sind. Das ergibt sich daraus, daß Wertungen immer ein Konglomerat, eine Synthese zwischen der Kenntnis der Wertungsobjekte, den Erkenntnissen über sie und den sich auf sie beziehenden Interessen, Zielen und Zwecken des Wertenden darstellen. Diese drei Ausgangsgrößen sind selbst objektiv gesellschaftlich bedingt, wie wir das für die Ziele und Zwecke gezeigt haben. Aus drei Ausgangsgrößen objektiven Inhalts kann sich aber keine Endgröße ergeben, die willkürlichen, subjektivistischen oder gar übernatürlichen Inhalts ist. Die Wertung — und das gilt auch für die Gerechtigkeitswertung — ist deshalb als ideell-zweckbestimmter Akt in bezug auf eine Objektbeschaffenheit eine subjektive Kategorie objektiven Inhalts; die keine unmittelbare Entsprechung in den materiell-gesellschaftlichen Verhältnissen besitzt.

Daraus ergeben sich die Möglichkeit und die Notwendigkeit, auch die die Grundlage des Rechts und seinen Inhalt bildende klassenmäßige Gerechtigkeitswertung der herrschenden Klasse nach objektiven Kriterien zu beurteilen, sie wissenschaftlicher Begründung und Kritik zu unterwerfen. Aus der Tatsache, daß die Klasseninteressen, -ziele und -zwecke das ent-